

Teilnahmebedingungen für die Ferienbetreuung

Trägerschaft

Grundschülerinnen und Grundschüler mit Hauptwohnsitz in den Gemeinden Moorenweis und Türkenfeld haben die Möglichkeit, an einer Ferienbetreuung teilzunehmen. Träger dieses Angebotes sind die genannten Gemeinden, auf Grund der interkommunalen Kooperationsvereinbarung zum Zwecke der gemeinsamen Erfüllung des ab 01.08.2026 geltenden gesetzlichen Anspruches auf eine Ganztagesbetreuung von Grundschulkindern in den Ferienzeiten vom 18.05.2026 zwischen den Gemeinden Moorenweis und Türkenfeld.

Vertragsschluss

Durch Abgabe der unterzeichneten Anmeldung durch mind. eine/n Personensorge-berechtigte/n und die Anmeldebestätigung des Trägers wird zwischen diesen Parteien ein privatrechtlicher Vertrag über die Betreuung des Kindes während der gebuchten Ferienwochen begründet.

Eine Aufnahme in das jeweilige Betreuungsangebot kann nur erfolgen, wenn die Anmeldung bis zu dem auf dem Anmeldeformular vorgegebenen Stichtag bei der jeweiligen Gemeinde eingeht. Ein Platz gilt erst dann als verbindlich gebucht, wenn die jeweilige Gemeinde oder der beauftragte Träger die Buchung schriftlich bestätigt hat.

Öffnungszeiten, Ort und Ablauf der Ferienbetreuung

Die Ferienbetreuung wird als Ganztagesbetreuung in den Schülerhorten der Gemeinden Moorenweis und Türkenfeld, bzw. den alternativ von uns angebotenen Einrichtungen nach Platzbedarf der Betreuungsplätze ausgewählt.

Die Ferienbetreuung ist nur wochenweise buchbar und wird jeweils zu folgenden Zeiten angeboten:

Ganztags Montag bis Freitag 8:00 bis 16:00 Uhr

An gesetzlichen Feiertagen findet keine Ferienbetreuung statt.

Der konkrete Ablauf während der Ferienbetreuung kann bei der jeweiligen Einrichtung erfragt werden.

Erkrankungen

Erkrankte Kinder können die Ferienbetreuung nicht besuchen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Erkrankungen des Kindes unverzüglich mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere Infektionskrankheiten. Tritt eine Erkrankung während der Betreuungszeit auf, werden die Personensorgeberechtigten benachrichtigt. Diese sind verpflichtet, das Kind – falls erforderlich – unverzüglich abzuholen. Die Eltern sind verpflichtet, alle relevanten gesundheitlichen Informationen mitzuteilen, insbesondere dauerhafte körperliche Einschränkungen, Allergien, chronische Erkrankungen, sonstige wichtige Hinweise. Das Betreuungspersonal verabreicht grundsätzlich keine Medikamente.

Mittagessen und Verpflegung

Die Verpflegung wird durch die anbietende Gemeinde oder einen beauftragten Träger organisiert. Kann aus organisatorischen Gründen kein Mittagessen angeboten werden, sind die Eltern verpflichtet, ihrem Kind eine ausreichende Brotzeit bzw. Mahlzeit mitzugeben. Unabhängig vom Verpflegungsangebot müssen die Eltern dafür sorgen, dass ihr Kind über ausreichend Getränke verfügt (=> diese sind mitzugeben).

Erreichbarkeit der Eltern

Die Eltern müssen während der Betreuungszeiten telefonisch erreichbar sein. Eine gültige Notfallnummer ist verpflichtend anzugeben. Änderungen der Erreichbarkeit sind unverzüglich mitzuteilen.

Aktivitäten und Ausflüge

Im Rahmen der Ferienbetreuung können Ausflüge und externe Aktivitäten stattfinden. Etwaige zusätzlich entstehenden Kosten werden vorab mitgeteilt (z. B. für Fahrkarten) und sind in bar zu entrichten, alternativ kann der Zusatzbetrag mit der Schlussrate verbucht werden. Mit der Anmeldung erklären die Eltern ihr Einverständnis zur Teilnahme. Die Aufsichtspflicht liegt während solcher Aktivitäten beim Betreuungspersonal.

Entgelt

Die Kosten pro Betreuungstag werden von der anbietenden Gemeinde oder dem beauftragten Träger festgelegt und im Webportal ausgewiesen. Die Betreuungskosten sind zu 50 % im Voraus zu entrichten; erst der Zahlungseingang berechtigt zur Teilnahme. Eine Rückerstattung erfolgt ausschließlich bei ärztlich bestätigter Erkrankung des Kindes. Der ärztliche Nachweis muss ab dem ersten Tag des Fernbleibens vorgelegt werden. Teilrückerstattungen bei Nichtteilnahme, späterem Bringen oder früherem Abholen sind ausgeschlossen.

Verhalten des Kindes / Ausschlussregelung

Das Kind hat sich gegenüber anderen Kindern und dem Betreuungspersonal angemessen und respektvoll zu verhalten. Bei ungebührlichem Verhalten, Gefährdung anderer Kinder oder wiederholter Missachtung von Anweisungen kann das Kind vorübergehend oder dauerhaft von der Betreuung ausgeschlossen werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren besteht in diesen Fällen nicht. Die Eltern haben das Kind nach Aufforderung unverzüglich abzuholen.

Aufsicht / Haftung

Während der Betreuungszeit besteht für die Schülerinnen und Schüler Unfallversicherungsschutz.

Die Aufsichtspflicht durch die Betreuungskräfte erstreckt sich auf die Zeit der Betreuung einschließlich der Ausflüge und Spaziergänge. Sie beginnt mit der Übernahme der Schülerinnen und Schüler durch die Betreuungskräfte in den Betreuungsräumen und endet unmittelbar mit dem Verlassen der Räume nach Ende der Betreuung.

Für den Weg zu den Betreuungsräumen und für den Heimweg tragen die Eltern die Verantwortung.

Haben die Eltern schriftlich erklärt, dass die Schülerinnen und Schüler vor dem Ende der Betreuungszeit nach Hause gehen dürfen, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Betreuungsräume.

Schülerinnen und Schüler, die nicht abgeholt werden, werden am Ende der gebuchten Betreuungszeit entlassen. Für Schülerinnen und Schüler, die sich ohne Abmeldung aus der Ferienbetreuung entfernen oder nicht erscheinen, wird keine Verantwortung übernommen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.

Die Gemeinden haften nicht für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe und anderer mitgebrachter persönlicher Gegenstände der Schülerinnen und Schüler. Für Schäden, die von Schülerinnen und Schülern verursacht werden, haften die gesetzlichen Vertreter als Gesamtschuldner.

Datenschutz

Zum Zweck der Organisation der Ferienbetreuung werden personenbezogene Daten durch die Gemeinden im erforderlichen Maße erhoben, gespeichert, übermittelt und genutzt. Die Personensorgeberechtigten erklären sich mit der Weitergabe personenbezogener Daten zwischen der Gemeinden Moorenweis und Türkenfeld, sowie den weiteren Betreuungseinrichtungen einverstanden, sofern die Weitergabe für die Organisation der Ferienbetreuung erforderlich ist.

Anerkennung

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Teilnahmebedingungen als verbindlich an.